

IV. Geschwornenlisten.

(Mit 1 Tabelle.)

Mit dem Gesetze vom 23. Mai 1873, betreffend die Einführung einer neuen Strafprozeß-Ordnung wurde das Gesetz vom 9. März 1869 über die Bildung der Geschwornenlisten für die Preßgerichte aufgehoben, dagegen die Wirksamkeit der Geschwornengerichte auf die in dem Artikel VI des neuen Gesetzes näher präzisirten Anklagen ausgedehnt.

Das Gesetz vom 23. Mai 1873 über die Bildung der Geschwornenlisten ist in mehreren Punkten von jenem vom 9. März 1869 wesentlich unterschieden.

So konnten nach dem Gesetze vom 9. März 1869, §. 3, Abf. 2, sämtliche Militärpersonen nicht zu dem Amte eines Geschwornen berufen werden, während das neuere Gesetz, §. 3, Abf. 2, nur die als aktiv dienenden oder mit Wartgebühr beurlaubten Personen des stehenden Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr und der Militärverwaltung als zu diesem Amte nicht zu berufen, nennt.

Nach dem früheren Gesetze waren in der Urliste der zum Geschwornenamte berufenen Gemeindeglieder blos der Name, Charakter und Wohnort derselben aufgeführt.

Nach §. 5 hat das Verzeichniß in alphabetischer Ordnung und unter fortlaufenden Nummern den Vor- und Zunamen der eingetragenen Personen, deren Stand, Beschäftigung, Wohnort, Steuerfuß, dann die Angaben, welche von den Landessprachen sie verstehen, und welcher sie sich vorwiegend bedienen, zu enthalten.

Bei den Wehrpflichtigen ist außerdem anzumerken, ob und für welche Zeit ihre Einberufung zu militärischer Dienstleistung zu gewärtigen ist.

Bei der Anzahl von 10.457 Geschwornen, welche die Urliste bildeten, waren daher die im Sinne des obigen Gesetzes zu pflegenden Erhebungen bei jedem Einzelnen so umfangreich, daß nur mit einem außerordentlichen Aufwande an Zeit und Mühe die richtiggestellten Listen an dem im Gesetze (§. 8 alinea 2) festgesetzten Termine, d. i. Ende Oktober dem k. k. Schwurgerichtshofe übergeben werden konnten.

Nach dem Gesetze vom 9. März 1869, §. 9, war eine Kommission von 12 Mitgliedern der Gemeinde-Vertretung zu bilden, welche unter dem Voritze des Bürgermeisters aus der Urliste die Jahresliste der Geschwornen durch Wahl von, den Anforderungen des Gesetzes entsprechenden Persönlichkeiten zusammenzustellen hatte. Die Hälfte dieser Mitglieder hatte der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz, die andere Hälfte der Bürgermeister zu bestimmen.

Nach §. 11 des Gesetzes vom 23. Mai 1873 beruft nunmehr der Präsident des Gerichtshofes erster Instanz im Monat November jeden Jahres eine Kommission, welche die Jahresliste zu bilden hat.

Diese Kommission besteht nebst dem Präsidenten als Vorsitzenden, aus drei Richtern des Gerichtsprengels, dann aus drei Vertrauensmännern.

Diese Mitglieder werden vom Präsidenten bestimmt.

Dieser Kommission stehen alle jene Funktionen zu, welche seinerzeit von der Kommission, bestehend aus den Mitgliedern der Gemeinde-Vertretung, zu verrichten waren.

Die Hauptliste der zum Geschwornenamte für das k. k. Landesgericht in Wien berufenen Personen enthält 1000, die Ergänzungsliste 300 derselben.

Unter diesen sind jedoch viele Geschworne, welche entgegen der früheren Bestimmung ihren Wohnsitz außerhalb Wien haben.

Tabelle I enthält die Anzahl der in den Jahren 1871—1873 auf Grund der Volkszählung des Jahres 1869 in die Urliste aufgenommenen Gemeindeglieder und der zum Geschwornendienst Berufenen.

Gegen die in der Urliste aufgeführten Personen wurden
für die Schwurgerichtsperiode im Jahre 1871 83 Reklamationen

"	"	"	"	"	1872	57	"
"	"	"	"	"	1873	41	"
eingebracht und von den							
im Jahre 1871 eingebrachten 77							
" " 1872 " 35							
" " 1873 " 14							

berücksichtigt.

A n z a h l

der in den Jahren 1871 — 1873 die Urliste bildenden Gemeindeglieder, der zum
Geschwornendienst Berufenen, auf Grundlage der Volkszählung
vom 31. Dezember 1869.

Tabelle I.

	B e z i r k	Jahr	Anzahl der die Urliste bildenden Gemeinde- glieder	Bevölke- rungs- Anzahl	Anzahl der die Jahresliste bildenden Gemeinde- glieder	A n m e r k u n g
I.	Innere Stadt . . .	1871	3.738	63.901	160	
		1872	3.699			
		1873	3.566			
II.	Leopoldstadt . . .	1871	1.621	84.477	211	
		1872	1.523			
		1873	1.523			
III.	Landstraße	1871	972	82.072	205	
		1872	1.019			
		1873	1.003			
IV.	Wieden	1871	1.150	69.505	174	
		1872	1.065			
		1873	1.081			
V.	Margarethen . . .	1871	707	54.010	135	
		1872	719			
		1873	719			
VI.	Mariahilf	1871	1.232	66.391	166	
		1872	1.212			
		1873	1.196			
VII.	Neubau	1871	1.486	75.580	189	
		1872	1.497			
		1873	1.466			
VIII.	Josefstadt	1871	681	52.316	131	
		1872	634			
		1873	623			
IX.	Alsergrund . . .	1871	836	59.262	148	
		1872	773			
		1873	779			
Zusammen .		1871	12.423	607.514	1519	
	1872	12.141				
	1873	11.956				